

HINWEIS ZUM KONTOAUSZUG

Meldepflichten bei ein- und ausgehenden Zahlungen mit Auslandsbezug

Nach §§ 67ff Außenwirtschaftsverordnung (AWV) haben Sie als Gebietsansässiger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Zahlungen, die Sie

- (1) von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder
- (2) an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen), der Deutschen Bundesbank zu melden.

Eine Meldepflicht besteht nicht bei

- (1) Zahlungen, die den Betrag von 12.500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen,
 - (2) Zahlungen für die Wareneinfuhr und die Warenausfuhr oder
 - (3) Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben) mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben.
- Als Zahlung gelten auch die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden, und das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

Weitere Informationen und das Meldeformular finden Sie auf www.bundesbank.de.